

steuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgeschlossen worden ist, die vor dem 1. Juli 1940 in den Reichsgauen der Ostmark galten.

§ 2

Bei der Anwendung des § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1940 entstanden ist oder entsteht.

§ 3

Für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit kirchlichen Zwecken, für Zweckzuwendungen zu kirchlichen Zwecken und für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken werden besondere Vergünstigungen (§ 18 Absatz 1 Ziffern 18 und 19 und § 19 des Erbschaftsteuergesetzes) nicht gewährt.

§ 4

Den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit und den Juden stehen die Vergünstigungen des § 17a Absätze 1 und 2, des § 18

Absatz 1 Ziffern 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 und des § 20 des Erbschaftsteuergesetzes nicht zu. Für sie tritt an die Stelle der Freibeträge und Besteuerungsgrenzen des § 17 b eine allgemeine Besteuerungsgrenze von 500 Reichsmark.

§ 5

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in den Reichsgauen der Ostmark nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem Recht, das in den Reichsgauen der Ostmark gilt.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 8. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Wundtner

**Verordnung
zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer.**

Vom 19. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1941 verlängert.
2. Demgemäß werden die Vorschriften wie folgt geändert: Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1941“ jeweils die Worte „1. Januar 1942“.

Berlin, den 19. Dezember 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Görling

Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Cammers